

An die Schulleitung
des Gymnasiums

Eingangsstempel der Schule

Antrag auf Gewährung eines Stipendiums aus der **Oskar-Karl-Forster-Stiftung**

Vom Antragsteller vollständig auszufüllen:

| | |
|---|--|
| 1 | Name des Schülers/ der Schülerin: _____ Kl.: _____ |
| | Anschrift: _____ |
| 2 | Unterhaltsverpflichtete: _____ |
| | Besondere Belastungen: _____ |
| 3 | Beantragte Höhe der Zuwendung Euro: _____ |
| 4 | Beabsichtigte Verwendung des Geldes: <input type="checkbox"/> Lernmittel, die nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen ¹ : _____ _____ _____ |
| | <input type="checkbox"/> Klassen-, Lehr- oder Studienfahrt nach _____ _____ |
| | Datum der Fahrt: _____ Gesamtkosten: _____ |
| 5 | Hat der Schüler/die Schülerin bereits eine Zuwendung aus der OKF-Stiftung erhalten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ja, in Jahrgangstufe _____ in Höhe von € _____ |

¹ Genaue Angaben von Autor, Titel und Einzelpreis sind erforderlich; ggf. gesondertes Blatt verwenden.
Wenn die Schule dies befürwortet, kann z.B. auch die Beschaffung von einem Musikinstrument oder die Anschaffung eines Gerätes aus dem Bereich der modernen Kommunikationstechnologie gefördert werden.

(bitte wenden →)

6 Eine eventuell gewährte Zuwendung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Konto-Nr.: bei:
in: BLZ
Kontoinhaber

Ort und Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterungen zum Oskar-Karl-Forster-Stipendium

(Stand Januar 2012)

1. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und direkt an die Schule zu richten. Die Schule leitet die Anträge in Listenform an die Ministerialbeauftragte weiter, die Originalanträge (ggf. mit Quittungen) der Erziehungsberechtigten verbleiben an der Schule.
2. Die Höhe der möglichen Zuwendung liegt derzeit bei mindestens € 25.-- und höchstens € 300.--. Durch die Kürzung der Fördergelder ist eine Auszahlung des Höchstbetrages nicht immer möglich.
3. Einkommensverhältnisse gemäß § 25 BAföG
Bei der Vergabe des Stipendiums sind folgende Einkommensgrenzen und Freibeträge zugrunde zu legen:
 - a) Monatliches Nettoeinkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben: **€ 3.210.--**
 - b) monatliches Nettoeinkommen eines allein stehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils: **€ 2.140.--**
 - c) **zusätzlicher** monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind (einschließlich des Auszubildenden), **€ 485.--**Für das monatliche Nettoeinkommen nach Nr. 3 a und b wird der doppelte Freibetrag gemäß § 25 Abs. 1 zugrunde gelegt.
4. **Der Betrag vermindert sich um das Einkommen des Kindes.**
Der Schulleiter bestätigt durch seine Unterschrift die Überprüfung der Einkommensverhältnisse und ihre Richtigkeit.
5. Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass nach Auskunft des Staatsministeriums Aufwendungen im Zusammenhang mit einem *Schüleraustausch* **nicht** durch eine Zuwendung aus der OKF-Stiftung gefördert werden können.
Das Stipendium kann im Laufe der Schulzeit in der Regel nur **zweimal** in Anspruch genommen werden.